



Gemeinnütziger eingetragener Verein
Stiftung Hiberniaschule e. V.

SATZUNG

Stand: 11.11.2017

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stiftung Hiberniaschule e. V.“ Er hat seinen Sitz in Herne und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des Schulvereins der Hiberniaschule e.V..

Aufgabe des Vereins ist das Beschaffen und Bereitstellen finanzieller Mittel für den Schulverein der Hiberniaschule e.V..

Der Verein kann auch unmittelbar selbst die Kosten für Grundstücke, Gebäude, Mittel sowie sonstige erforderliche Einrichtungen der Hiberniaschule übernehmen und tragen oder diese zur Verfügung stellen.

Der Verein betrachtet die Einrichtung und den Betrieb der Hiberniaschule als Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Um die durch Schenkung, staatliche Zuschüsse oder in anderer Weise sich bildenden finanziellen Mittel ganz diesem öffentlichen und gemeinnützigen Zweck zu widmen, werden sie von dem Verein Stiftung Hiberniaschule e.V. verwaltet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr.1 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Pädagogische Zielsetzung

Die Stiftung Hiberniaschule e.V. unterstützt die pädagogische Zielsetzung des Schulvereins der Hiberniaschule.

Durch die PÄDAGOGISCHE FORSCHUNGSSTELLE soll die an der Hiberniaschule auf Grundlage der Erziehungskunst Rudolf Steiners entwickelte Methodik und Didaktik im Sinne der Hiberniapädagogik weiterentwickelt, wissenschaftlich begleitet und zur Darstellung gebracht werden. Die dazu notwendigen Untersuchungen, Modellvorhaben oder Projekte sollen mit Beteiligung der Forschungsstelle durchgeführt werden.

Zur Verbreitung der an der Hiberniaschule gewonnenen Einsichten kann die Forschungsstelle die notwendigen Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Beratungen, Kurse, Seminare) durchführen.

§4 Mitgliedschaft, Stimmrecht

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und die die Vereinsziele und -zwecke anerkennt.

Jeder Erziehungsberechtigte beantragt die Mitgliedschaft im Verein schriftlich bei Abschluss des Schulvertrages. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes.

Die Lehrer und weiteren Arbeitnehmer beantragen ihre Mitgliedschaft schriftlich bei Abschluss des Arbeitsvertrages. Mit Beginn des Arbeitsverhältnisses gilt der Antrag als angenommen und die Mitgliedschaft beginnt.

Die volljährigen Schüler können die Mitgliedschaft im Verein schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Erklärung. Die Mitgliedschaft des volljährigen Schülers besteht zusätzlich zu der Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme sonstiger Antragsteller. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vorstandes.

In den Verein aufgenommene Erziehungsberechtigte, die in den Verein aufgenommenen volljährigen Schüler und die Arbeitnehmer sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereins. Sonstige Mitglieder sind wählbar, aber nicht stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten sowie des in den Verein aufgenommenen Schülers endet mit Beendigung des Schulverhältnisses.

Die Mitgliedschaft von Arbeitnehmern endet mit dem Tag, an dem der Vorstand Kenntnis von der Kündigung des Arbeitnehmers erlangt hat, oder die Kündigung gegenüber dem Arbeitnehmer erklärt wurde, spätestens jedoch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

Die Mitgliedschaft sonstiger Mitglieder endet durch schriftliche Austrittserklärung.

Ferner endet die Mitgliedschaft durch Tod, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, worüber der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

Aus der Mitgliederliste darf gestrichen werden, wer verzogen ist und dem Verein seine neue Wohnungsanschrift nicht mitgeteilt hat und länger als sechs Monate postalisch nicht erreichbar ist oder wer länger als sechs Monate seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Die Vereinsmitglieder beteiligen sich aktiv an der Gestaltung des Vereins- und Schullebens.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder in Textform (beispielsweise per Brief oder Email) einberufen.

In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn Vereinszwecke dies erfordern und der Vorstand sie einberuft oder wenigstens 1/10 der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen und unter Nennung der Tagesordnung beantragt.

Fordern Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand die Einladung innerhalb der dem Antrag nachfolgenden vier Wochen zum Versand bringen, die beantragte Mitgliederversammlung muss innerhalb der auf den Antrag folgenden acht Schulwochen stattfinden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Einladung ist spätestens drei Wochen vor dem Termin zu versenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzten dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Kontaktdaten (Anschrift, Emailadresse etc.) gegangen ist.

Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zu Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

Weitere Anträge müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet, sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in der Satzung an anderer Stelle oder gesetzlich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist von einem vom Vorstand dazu bestellten Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von diesem sowie einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsichtnahme in das Protokoll zu erhalten.

Gemeinsame Mitgliederversammlungen von Schulverein und Stiftung sind zulässig.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Mindestens zwei, höchstens drei der Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder des Kollegiums sein.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wahlen finden geheim statt.

Zur Wahl kann jedes Vereinsmitglied mit Ausnahme des amtierenden Geschäftsführers vorgeschlagen werden.

Der Vorschlag ist dann zulässig, wenn er dem Vorstand oder dessen Bevollmächtigtem spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegt. Die Wahlvorschläge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht.

Vorstandsmitglieder des Schulvereins der Hiberniaschule e. V. dürfen nicht in den Vorstand der Stiftung Hiberniaschule e. V. berufen werden.

Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB) widerrufen werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen durch einen Steuerberater geprüften Jahresabschluss vor.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben.

Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

In-Sich-Geschäfte sind im Rahmen des Jahresabschlusses mit Bezeichnung des Vorganges, des Zeitraumes, der beteiligten Vorstandsmitglieder und des Umfangs offen zu legen.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverein Hiberniaschule e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§9 Berechtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden allein zu beschließen und durchzuführen.